

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Familienrechtler reibt man sich manchmal verwundert die Augen und fragt sich, ob die Rechtsbeschwerdeinstanz in Familiensachen im **Schlossbezirk oder in der Herrenstraße** in Karlsruhe ihren Sitz hat.

In Familiensachen ist die Rechtsbeschwerde zum BGH von der Zulassung des Beschwerdegerichts gemäß § 70 I, II FamFG abhängig. Anders als in bestimmten Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach § 70 III FamFG gibt es in Familiensachen keine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde. Zudem kennt das Familienverfahrensrecht – anders als das Zivilprozessrecht gemäß § 544 ZPO – **keine wertabhängige Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH**, auch nicht in fälschlich als Zivilsachen behandelten Familiensachen ([BGH, FamRZ 2018, 839](#)). Folglich entscheidet das Beschwerdegericht sehr häufig letztinstanzlich. Zugleich nimmt das BVerfG in Kindeswohlgefährdungsfällen, in denen es um die Trennung des Kindes von den Eltern geht, wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs nach Art. 6 Abs. 3 GG einen rechtsmittelähnlichen Prüfungsmaßstab an und prüft hier ausnahmsweise auch einzelne Auslegungsfehler sowie deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts. Dies mögen Gründe dafür sein, dass das Familienrecht stärker als andere Rechtsgebiete **von Entscheidungen des BVerfG geprägt** ist. Dazu gehört nicht nur das Kindschaftsrecht (zuletzt [BVerfG, FamRZ 2021, 595](#), m. Anm. [Köhler](#)), sondern auch das Unterhaltsrecht ([BVerfG, FamRZ 2021, 274](#), m. Anm. [Siede](#)), das Abstammungsrecht ([BVerfG, FamRZ 2019, 124](#), m. Anm. [Helms](#)), das Adoptionsrecht ([BVerfG, FamRZ 2019, 1061](#), m. Anm. [Helms](#)) und das Recht des Versorgungsausgleichs ([BVerfG, FamRZ 2020, 1078](#), m. Beitrag [Borth](#)).

Auch im allgemeinen Verfahrensrecht spielt die Rechtsprechung des BVerfG eine bedeutsame Rolle. Die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zur Wiedereinsetzung bei anwaltlicher Vertretung ([FamRZ 2021, 40](#)) bietet Gelegenheit, die **(zu?) strenge (höchst-)richterliche Praxis** der Nicht-Wiedereinsetzung bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung des Ausgangsgerichts vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Maßstäbe auf den Prüfstand zu stellen. Ist wirklich jeder Fehler des Ausgangsgerichts in der Rechtsmittelbelehrung ein offenkundiger Fehler? Meine Überlegungen dazu finden Sie in FamRZ 2021, Heft 8, das am 15.4. erscheint.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Iven Köhler  
Richter am Oberlandesgericht

## Nachrichtenübersicht:

---

### Informationen zur großen Vormundschaftsreform

#### Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung

#### Corona-Lockdown: Mehr Anfragen beim Hilfetelefon für Frauen

#### *BVerfG*: Verbleibensanordnung bei Verurteilung des Pflegevaters wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder

#### *BGH*: Konkludente Wahl deutschen Erbrechts für Bindungswirkung gem. Testaments

#### *BGH*: Versorgungsausgleich: Tod eines Ehegatten – Scheidung im Ausland

#### **Aus dem Heft:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen – und mehr

Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!  
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Kennenlernpreis.

### Informationen zur großen Vormundschaftsreform

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft stellt auf seiner Website aktualisierte Informationen zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zur Verfügung.

[mehr](#)

### Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung

Die Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2) „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ hat eine Handreichung zur Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung erstellt.

[mehr](#)

### Corona-Lockdown: Mehr Anfragen beim Hilfetelefon für Frauen

Die Beratungsanfragen beim Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ sind im April 2020 gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um gut 20 Prozent gestiegen. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion hervor.

[mehr](#)

### *BVerfG*: Verbleibensanordnung bei Verurteilung des Pflegevaters wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 12.2.2021 – 1 BvR 1780/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ m. Anm. *Hammer*.

[mehr](#)

## **BGH: Konkordante Wahl deutschen Erbrechts für Bindungswirkung gem. Testaments**

Lesen Sie auf [famrz.de](http://famrz.de) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 24.2.2021 – IV ZB 33/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der *FamRZ*.

[mehr](#)

## **BGH: Versorgungsausgleich: Tod eines Ehegatten – Scheidung im Ausland**

Lesen Sie auf [famrz.de](http://famrz.de) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 27.1.2021 – XII ZB 336/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der *FamRZ*.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen – und mehr**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) soll im Sommer 2021 in Kraft treten. In seinem Beitrag stellt der Autor Ausschnitte des Gesetzesentwurfs vor.

[mehr](#)



**NEU**

# Bewährter Hilfe-Helfer.

**GIESE KING**

Weiter →

FamRZ-Buch  
Walter Zimmermann  
Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe  
... in bewährten Familien  
1. Auflage  
GIESE KING

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)

